

Hinweis zu Konversions- und Rekonziliationsanträgen

Es wird gebeten, bei Anträgen auf Rekonziliation neben den üblichen Angaben und einer kurzen Begründung (vgl. Amtsblatt 1988, S. 141 ff.) auch einen aktuellen Taufschein des Rekonzilianden beizulegen. Bei Konversionsgesuchen ist ein Nachweis über die Taufe mitzuschicken.

Außerdem empfiehlt es sich, dem Rekonzilianden wie auch dem Konvertiten (bei Kindern den Erziehungsberechtigten) eine Ausfertigung des Protokolls über die erfolgte Rekonziliation bzw. Konversion für die persönlichen Unterlagen zu überlassen.